Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

**Verkündungsblatt der
Hochschule für Musik
und Theater Hannover**

Hannover, 19.10.2009 **Nr. 14/ 2009**

Gemeinsame Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover, ist in nachstehender Fassung am 12.10.2009 vom Senat der Hochschule für Musik und Theater Hannover und am 22.07.2009 vom Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover die Organisation der Praktika.

§ 2 Ziele der Praktika

Praktika sind verbindliche Bestandteile des Studienganges. Sie bieten den Studierenden Gelegenheit,

- ihre Berufsmotivation und Berufswahl zu überprüfen und Anregungen für die weitere Gestaltung ihres Studiums/ihrer weiteren beruflichen Ausbildung zu gewinnen;
- in relevanten Berufsfeldern die spezifischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten kennen zu lernen;
- sich vertiefend mit speziellen Problemen in einem Berufsfeld auseinander zu setzen und bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen theoretisch reflektiert anzuwenden.

§ 3 Umfang und Organisation der Praktika

(1) Im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik sind drei Praktika im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten (450 Std.; 12 Wochen) in für den angestrebten Studienabschluss relevanten Berufsfeldern erfolgreich zu absolvieren.

1. Das Praktikum in der Sonderpädagogik oder im Professionalisierungsbereich mit fünf Leistungspunkten (4 Wochen) hat eine erste Orientierung im Berufsfeld schulischer oder außerschulischer Institutionen zum Ziel.

   Es kann
   - im Erstfach Sonderpädagogik als orientierendes sonderpädagogisches Schulpraktikum in Förderschulen oder integrativ arbeitenden Schulen durchgeführt werden (Modul C.P). Zur Betreuung des Studierenden muss in der Einrichtung eine Sonderpädagogin oder ein Sonderpädagoge als Mentorin oder Mentor zu Verfügung stehen.
   - in der Psychologie als Praktikum mit entwicklungspsychologischem Bezug (Modul C) in Anknüpfung an eine Lehrveranstaltung aus Modul B.2 in einem entsprechenden institutionellen Zusammenhang durchgeführt werden oder
   - in der Soziologie als berufsfeldrelevantes Praktikum (Modul C) durchgeführt werden.
2. Das Beobachtungspraktikum mit 3 Leistungspunkten (entsprechend 3 Wochen, Erstfach Sonderpädagogik Modul D.4) wird durch eine Lehrveranstaltung zur Beobachtung und Begleitung von Lern- und Entwicklungsprozessen vorbereitet und dient der vertieften Auseinandersetzung mit einer individuellen Erscheinungsform außergewöhnlichen Lernens. Es kann in schulischen oder außerschulischen sonderpädagogischen Institutionen als Blockpraktikum oder semesterbegleitend durchgeführt werden und wird durch ein Tutorium begleitet.
3. Das Praktikum in einem spezifischen sonderpädagogischen Handlungsfeld mit 7 Leistungspunkten (entsprechend 5 Wochen, Erstfach Sonderpädagogik Modul G.3) wird in schulischen oder außerschulischen Institutionen durchgeführt und durch Lehrveranstaltungen begleitet.

(2) Wenn der Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik angestrebt wird, ist das Praktikum unter (1) als orientierendes sonderpädagogisches Schulpraktikum im Erstfach Sonderpädagogik zu absolvieren.

(3) Wenn ein Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationstherapie angestrebt wird, sind Praktika im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten im Bereich entwicklungsbedingter Störungen zu absolvieren.

(4) Die Praktika werden von den jeweiligen durchführenden Instituten koordiniert.

(5) Die Praktika sollen außeruniversitär stattfinden.

(6) Die Praktika werden entweder im Block oder in semesterbegleitender Form mit festen Praktikumstagen oder in Mischformen durchgeführt. Die Zeiten im Praktikum schließen die Präsenzzeiten, die Vor- und Nachbesprechungen und den Vorbereitungsaufwand im Praktikum ein.

§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Studien- und/ oder Prüfungsleistungen zum Praktikum werden von der oder dem betreuenden Lehrenden bescheinigt. Dabei können Berichte oder Beurteilungen von den Betreuenden in den Praktikumstellen herangezogen werden. Entscheidend für die Beurteilung ist die Fähigkeit der Studierenden, sich mit den Erfahrungen im Praxisfeld auseinander zu setzen.

(2) Studien- und/ oder Prüfungsleistungen zu den Praktika sind entsprechend der fachspezifischen Anlagen zur geltenden Prüfungsordnung zu erbringen.

§ 5 Anrechnung von Praktika

Auf Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss können Praktika, berufspraktische Tätigkeiten oder Teile von Modulen als Praktika angerechnet werden, wenn gleichwertige Leistungen erbracht wurden.

§ 6 Besondere Bestimmungen für Praktika

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Praktika können im Rahmen dieser Ordnung durch die anbietenden Fächer getroffen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft.